

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 8

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Tanzturnier-Ausschuss und dessen Aufgaben“

Seite 1 von 3

Das Verbandspräsidium hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 die folgende Änderung der Nebenordnung und damit die Bildung eines Geschäftsbereichs „Tanzturnier-Ausschusses“ des VKAG beschlossen:

1. Zweck des Geschäftsbereiches

Das VKAG-Präsidium sieht es als eine wichtige Aufgabe an, einen eigenen Geschäftsbereich Tanz-Turnier-Ausschuss (TTA) im VKAG zu installieren.

Dieser Geschäftsbereich gehört zur Organisation des „VKAG“ und ist dessen Vorstand untergeordnet.

2. Aufgaben des Tanz-Turnier-Ausschusses TTA

- 2.1. Koordinierung sowie Terminabstimmung für die jährlichen Qualifikationsturniere im VKAG zu den Verbandsmeisterschaften.
- 2.2. Führung und Überwachung der Qualifikationen zu den Verbandsmeisterschaften sowie die Verwaltung der Qualifikationsbescheinigungen.
- 2.3. Ernennung von Jury-Obleuten mit einer Probezeit von zwei Jahren.
- 2.4. Planung und Festlegung der Juroreneinsätze, durch den vorher festgelegten Leiter der Jury-Obleute, bei den genehmigten Qualifikationsturnieren und den Endturnieren zur Verbandsmeisterschaft. Der TTA ist entsprechend zu informieren.
- 2.5. Überprüfung und Überwachung der Veranstaltungshallen für die einzelnen Qualifikationsturniere gem. den Vorgaben der Tanzturnier-Ordnung des VKAG sowie die Führung der entsprechenden Checklisten.
- 2.6. Die Aus- und Weiterbildung von Juroren, wird durch den Leiter der Jury-Obleute organisiert.
- 2.7. Planung und Durchführung von Traineraus- und Weiterbildung, auch in Zusammenarbeit mit dem Schulungsteam der BDK-Jugend.
- 2.8. Planung und Durchführung von Tanzworkshops innerhalb des Verbandsgebietes des VKAG.
- 2.9. Akquirieren von Tanzturnier-Ausrichtern und Unterstützung sowie Ausbildung für die Durchführung von Tanzturnieren.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Für den Geschäftsbereich werden die Mitglieder durch das VKAG-Präsidium berufen.

3.1. Dem Ausschuss gehören maximal 10 Personen an:

- 3.1.1. Der von der Jahreshauptversammlung des VKAG gewählte Vizepräsident Kreis Aachen ist Leiter und Koordinator des Geschäftsbereiches.

Er koordiniert und überwacht die Arbeiten und Aufgaben des TTA. Vertreten wird der Vizepräsident durch den Vorsitzenden der Grenzlandjugend im VKAG

Weiterhin werden Berufen:

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 8

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Tanzturnier-Ausschuss und dessen Aufgaben“

Seite 2 von 3

- 3.1.2. Ein Koordinator der Tanzturniere und ein Vertreter
- 3.1.3. Zwei Beisitzer im TTA aus dem Präsidium des VKAG
- 3.1.4. Zwei Jury-Obleute, die vom VKAG Präsidium bestimmt werden.
- 3.1.5. Weiterhin können weitere zwei Mitglieder als Beisitzer aus dem Kreis der Ausrichter dem Geschäftsbereich angehören.
- 3.1.6. Die in 3.1.1. bis 3.1.5 genannten Mitglieder scheinen bei Beendigung ihrer Funktion in den VKAG Gremien automatisch aus dem TTA aus,
- 3.2. Die anfallenden Arbeiten werden im Ausschuss selbständig aufgeteilt. Bei Fragen, zu denen der Ausschuss nicht zu einer einheitlichen Meinung gelangt, müssen diese dem Verbandspräsidium vorgelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsbereiches entspricht der Wahlperiode des VKAG-Präsidiums.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der VKAG-Satzung sowie der erlassenen Nebenordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

6. Jury im TTA

- 6.1 Die Jury ist fester Bestandteil des TTA und unterliegt diesem.
- 6.2 Die Juryobleute sind Ansprechpartner für die Juroren. Sie planen, koordinieren die Juryeinsätze und Schulungen.
- 6.3 Mindestalter 18 Jahre
- 6.4 Juroren dürfen aktiv **keine** Turniere mehr tanzen
- 6.5 Grundschulung des BDK im Garde- und Schautanz ist Voraussetzung
- 6.6 Juroren des VKAG dürfen nur vom Verband genehmigte Turniere werten. Zuwiderhandlungen werden durch Sanktionen, die vom Präsidium festgelegt werden, verhängt. Juroren des BDK, RKK usw. dürfen beim VKAG nicht werten.
- 6.7 Juroren dürfen selbst auch keine wilden Turniere ausrichten bzw. werten.
- 6.8 Jeder Neu-Juror bekommt eine einjährige Probezeit. Danach entscheidet der TTA nach Anhörung der Obleute über die Übernahme bzw. Ausschluss.
- 6.9 Kenntnisse sollten vorhanden sein
- 6.10 Der TTA berät und trifft Entscheidungen auf Vorschläge der Obleute. Die Hauptverantwortung trägt weiterhin der TTA-Vorsitzende.

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 8

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Tanzturnier-Ausschuss und dessen Aufgaben“

Seite 3 von 3

7. Sanktionen

7.1 Verstöße gegen die TTA können mit Sanktionen gegenüber der verantwortlichen Person geahndet werden.

Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen der TTA keine besonderen Sanktionen ergeben, können Sanktionen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldensvorwurfs durch die zuständigen Stellen verhängt werden.

7.2 Sanktionen

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftliche Verwarnung
- c) Ausschluss aus dem TTA

7.3 Zuständig für die Festlegung der Sanktionen zu Abs. 2 a) – c) ist das Präsidium des Verband der Karnevalsvereine der Aachener Grenzlandkreise nach Anhörung des Vorsitzenden des TTA's.